

Asylbewerberleistungen

- §3 alle Asylbewerber mit gültiger Aufenthaltsgestattung oder Duldung /Neugeborene erst nach Vorlage des Aufenthaltstitels
- §2 die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben

Regelbedarfsstufe	§3	§2	Personenkreis
1	354,00 €	409,00 €	Alleinstehende/Alleinerziehende
2	318,00 €	368,00 €	für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt
3	284,00 €	327,00 €	für jede erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (in stationärer Einrichtung)
4	276,00 €	311,00 €	für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
5	242,00 €	291,00 €	für ein Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
6	214,00 €	237,00 €	für ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

Bildungs- und Teilhabeleistungen	
Schülerbeförderung	nur mit gültiger Schulbescheinigung und Vorlage der Fahrkarte
Bildungskarte	Mittagessen in KiTa/Schule, Soziale Teilhabe z.B. Sportverein, eintägige Schulausflüge
Klassenfahrten	muss extra beantragt werden

Sonstige Leistungen bei §3	
Erstausstattung der Wohnung	bei Einzug und bei Verschleiß
Dolmetscherkosten	z.B. im Krankenhaus
Verwaltungsrechtliche Mitwirkung	z.B. Fahrtkosten zum BAMF (nur mit Vorlage Fahrkarte)
Umstandsbekleidung	einmalig 69,00 € (nachträglich sind Quittungen einzureichen)
Babyerstattung	einmalig 459,50 € (nachträglich sind Quittungen einzureichen)
Mehrbedarf Schwangerschaft	nach der 12. SSW monatlich 17% vom Regelbedarf

Sonstige Leistungen bei §2	
Erstausstattung der Wohnung	bei Einzug
Dolmetscherkosten	z.B. im Krankenhaus
Verwaltungsrechtliche Mitwirkung	z.B. Fahrtkosten zum BAMF (nur mit Vorlage Fahrkarte)
Umstandsbekleidung	einmalig 69,00 € (nachträglich sind Quittungen einzureichen)
Babyerstattung	einmalig 459,50 € (nachträglich sind Quittungen einzureichen)
Mehrbedarf Schwangerschaft	nach der 12. SSW monatlich 17% vom Regelbedarf
Mehrbedarf Alleinerziehung	bezieht sich auf Anzahl und Alter der Kinder

Kosten der Unterkunft im Bereich Süd	
1 Person	355,00 €
2 Personen	402,00 €
3 Personen	494,00 €
4 Personen	558,00 €
5 Personen	613,00 €
6 Personen	686,00 €
7 Personen	751,00 €
8 Personen	785,00 €
je weitere Person	65,00 €

zuzüglich Heiz- und Stromkosten	Stromkosten werden aus den Regelleistungen gezahlt / Heizkostenhöchstbeträge sind abhängig von Anzahl Personen und Heizart
bei Einhaltung der Höchstgrenzen können Umzugskosten und Kautions übernommen werden.	
Kautions wird nur darlehensweise übernommen und mit 10% der Regelleistungen monatlich zurückgefordert	

Einkommen und Vermögen bei § 3

Erwerbseinkommen	darf nur mit Arbeitserlaubnis erzielt werden
Freibeträge	25% vom Erwerbseinkommen sind anrechnungsfrei / nur bis 50% des Regelbedarfs
Absetzungen	auf das Einkommen entrichtete Steuern und Sozialversicherung(nur der Nettoverdienst wird angerechnet)
	notwendige Ausgaben z.B. Fahrtkosten
	Arbeitsmittelpauschale 5,20 €
Vermögen	Freibetrag 200,00 € pro Person
	ferner bleiben Vermögensgegenstände außer Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind

Einkommen und Vermögen bei § 2

Erwerbseinkommen	darf nur mit Arbeitserlaubnis erzielt werden
Freibeträge	30% vom Erwerbseinkommen sind anrechnungsfrei / nur bis 50% des Regelbedarfs
Absetzungen	auf das Einkommen entrichtete Steuern und Sozialversicherung(nur der Nettoverdienst wird angerechnet)
	notwendige Ausgaben z.B. Fahrtkosten
	Arbeitsmittelpauschale 5,20 €
Vermögen	Freibetrag 1. Person 5000,00€, jede weitere 500,00 €
	ferner bleiben Vermögensgegenstände außer Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der

Krankenversicherung

§3: Leistung eingeschränkt, nur Notfallversorgung; Pflichtversicherung bei TK

§2: Freie Wahl der Krankenkasse; Basisleistung vorhanden, Reha oder psychische Behandlung nur auf Antrag

Familienversicherung: Wenn eine Arbeit aufgenommen wird, wird diejenige Person ab sofort über die ArbeitgeberIn pflichtversichert.

Es muss dann Selbstständig eine Familienversicherung beantragt werden.